



Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
3003 Bern

Brugg, 6. November 2006

Zuständig: Heiri Bucher
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: Stellungnahme SBV Rev TSchV 061106

Totalrevision der Tierschutzverordnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 12. Juli 2006 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Wir sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Revision der gesetzlichen Bestimmungen zum Tierschutz ist für die Landwirtschaft von grosser Bedeutung und eine artgerechte Haltung der Tiere für die Bauernfamilien selbstverständlich. Dass sie ihre Kälber, Kühe, Schweine, Schafe, Hühner zur Gewinnung von Nahrungsmitteln wie Milch, Fleisch und Eiern halten, bedeutet nicht, dass sie ihre Tiere als blosse Produktionsfaktoren betrachten. Die artgerechte Haltung, Fütterung und Pflege ist auf den Landwirtschaftsbetrieben ein zentrales Anliegen dem täglich viel Zeit eingeräumt wird. Beleg dafür ist unter anderem die sehr hohe Beteiligung der Landwirte an den Bundesprogrammen für besonders tiergerechte Stallhaltung (BTS) und regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) sowie den zahlreichen privaten Labelprogrammen.

Versprechungen von Bundesrat und Parlament

Mit dem Tierschutzgesetz von 1978 und der mehrmals aktualisierten Tierschutzverordnung hat die Schweiz ein sehr hohes Tierschutzniveau erreicht. Unser Land steht damit im internationalen Vergleich an der Spitze. Dies hat auch der Bundesrat in seiner Botschaft vom 9. Dezember 2002 zur Revision des Tierschutzgesetzes festgehalten. Er hat darin zum Ausdruck gebracht, dass das Schutzniveau der Tiere in der Schweiz mit den nun vorliegenden Gesetzes- und Ordnungsänderungen weder gesenkt noch erhöht werden soll. Das Schwergewicht soll viel mehr bei der Verbesserung des Vollzugs liegen - mit Motivation, Ausbildung, Information sowie Zielvereinbarung und Leistungsauftrag. Diese Grundsätze wurden vom Schweizerischen Bauernverband (SBV) mit-

getragen. Schliesslich ist im sehr sensiblen Tierschutzbereich eine grosse Glaubwürdigkeit für die Landwirtschaft wichtig.

Um sich auf den Märkten erfolgreich behaupten zu können, sind die Landwirte auf Rahmenbedingungen angewiesen, die die wirtschaftlichen Aspekte mitberücksichtigen. Schliesslich wird von verschiedenen Seiten immer vehementer gefordert, dass die Landwirtschaft sich noch stärker auf Konkurrenzfähigkeit und internationalen Wettbewerb ausrichtet. So kann es nicht angehen, dass die Mindestmasse für die Nutztierhaltung zum Teil drastisch angehoben werden sollen und dabei die wirtschaftliche Tragbarkeit völlig unbeachtet bleibt. Dies widerspricht in eklatanter Weise den Ausführungen des Bundesrates in seiner Botschaft vom 9.12.2002 in der er explizit festgehalten hat:

"Die Befürchtungen, dass das revidierte TSchG der Landwirtschaft neue einschränkende Massnahmen zumute, ist unbegründet. Der Entwurf sieht keine Steigerung des Schutzniveaus, aber auch keine Senkung desselben vor. Der Investitionsschutz ist gewährleistet."

In der Parlamentsdebatte zur Revision des Tierschutzgesetzes stimmte der Ständerat in seiner ersten Lesung für eine entsprechende Ergänzung von Artikel 6 Absatz 2. Erst nachdem der Nationalrat mit Artikel 7a den Investitionsschutz wieder im Gesetz verankert hatte, verzichtete der Ständerat in der Differenzbereinigung auf den Wirtschaftlichkeitspassus. In den Materialien wurde von Ständerat Peter Bieri dazu klar festgehalten:

"Die Betroffenen erwarten jedoch, dass der Bundesrat und die Verwaltung im Vollzug den wirtschaftlichen Überlegungen das notwendige Gewicht beimessen. Insbesondere muss eine Garantie bestehen, dass die Mindestflächenmasse für die Nutztierhaltung über die ganze Abschreibungsdauer unverändert bleiben, sodass sich bei einem Investitionsentscheid die wirtschaftliche Tragbarkeit auf verlässliche Art berechnen lässt. Dies ist ein Mindestmass an Verlässlichkeit des Staates gegenüber den Investitionswilligen."

Entgegen den Versprechungen des Bundesrates, den gesetzlichen Bestimmungen zum Investitionsschutz und den Aussagen in der Parlamentsdebatte enthält der Entwurf zur Totalrevision der Tierschutzverordnung nun eine Fülle von neuen und verschärften Auflagen. Für die Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren sind diese von enormer wirtschaftlicher Tragweite. So sollen vollperforierte Böden in der Schweinehaltung und harte perforierte Liegeflächen für die Munimast auch in bestehenden Bauten gänzlich verboten werden. Es ist auch nicht akzeptierbar, dass die Mindestflächen für die Haltung von Rindvieh auf vollperforierten Böden um 40% angehoben werden sollen. Dies wohlgermerkt nachdem sie bereits 1997 zwischen 25% bis 33% erhöht wurden. Auch in der Schweinehaltung sollen die Gesamtflächen in Mehrflächensystemen je nach Gewichtsklasse um 17% bis 38% erhöht werden.

Auswirkungen in der Nutztierhaltung

Die vorgeschlagenen Änderungen hätten für die Bauern grosse Auswirkungen. So zeigt u.a. eine im Auftrag der Swiss Beef erstellte Studie zum Flächenangebot in der Munimast, dass einzig die Erhöhung der Mindestfläche von 2.5 m² auf 3.5 m² für Tiere in der Gewichtsklasse über 400 kg einen Einkommensverlust bis 19 Prozent bewirkt.

Die Erhöhung der Flächenmasse und der Fressplatzbreite sowie das Verbot von vollperforierten Böden hätten im Weiteren trotz einigen Übergangsfristen folgende Konsequenzen:

1. Die betroffenen Betriebe wären mit dem Tag der Einführung der neuen TSchV um mindestens 50% weniger Wert. Bis in zwei Jahren können z.B. in einem bestehenden Schweinemaststall 20-30% und bis in 10 Jahren 40-50% weniger Tiere gehalten werden. Weder der Investitionsschutz noch die Wirtschaftlichkeit sind gegeben.
2. Betriebe, die dennoch umbauen möchten, sehen sich neben massiven Investitionen und entsprechend hohen Gebäudekosten mit den folgenden Problemen konfrontiert:

- In der bestehenden Gebäudehülle können wegen den höheren Platzanforderungen pro Tier sowohl in der Schweine- wie in der Rindviehmast nur noch etwa 60% des heutigen Tierbestandes gehalten werden.
- Eine Baubewilligung für eine Erweiterung des Stalles wird am bestehenden Standort nur schwer zu erhalten sein. Die Raumplanungsbehörde des Kantons Luzern bewilligt z.B. maximal 30% zusätzliche Fläche für einen Anbau.
- Eine Aussiedlung stösst ebenfalls auf die Hindernisse des Raumplanungsgesetzes und eine Umzonung in eine Zone mit besonderer Nutzung gleicht einem jahrelangen Spiessrutenlauf.

Sollte der vorliegende Entwurf der TSchV in Kraft gesetzt werden, werden die betroffenen Betriebe innerhalb weniger Jahre aus der Produktion aussteigen, da die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist. Funktionsfähige Stallungen müssten abgerissen werden.

Verlagerung der Produktion ins Ausland

Es ist nicht Sache des Staates den überspitzten Forderungen aus Tierschutzkreisen nachzukommen und die Bauern zu schädigen. Die Konsumentinnen und Konsumenten können mit ihrem Einkaufsverhalten das Anforderungsniveau für die Nutztierhaltung massgebend beeinflussen. Wenn sie Erzeugnisse aus speziell tierfreundlicher Produktion kaufen wollen, bieten die diversen Labels ein umfassendes Angebot. Mit immer weitergehenden Vorschriften unterläuft der Staat die Labelproduktion, indem sich diese stetig weniger abgrenzen kann. Wird an der Anforderungsspirale weiter gedreht, entstehen zusätzliche Kosten, die durch den Markt nicht abgegolten werden. Was nützt ein noch päpstlicheres Schutzniveau in der Schweiz, wenn gleichzeitig die Grenzen immer mehr geöffnet werden (WTO, Freihandelsabkommen usw.), die Konkurrenzfähigkeit damit weiter reduziert wird und die Produktion sich zunehmend ins Ausland verlagert? Die Schweizer Nutztierhalter wehren sich dagegen, durch kostentreibende Auflagen und in der Folge durch ausländische Produkte mit weniger strengen Auflagen aus dem Markt gedrängt zu werden. Eine solche Politik kann auch nicht im Interesse des Tierschutzes sein. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Stellungnahme der Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AGORA), welche die Unterschiede in den Tierschutznormen der Schweiz und der EU beleuchtet.

Fazit

Die vorgeschlagene Totalrevision der Tierschutzverordnung würde zu einer starken Reduktion der inländischen Produktion und zu einem weiteren Kostenschub führen. Sie würde unsere Konkurrenzfähigkeit in einem sich öffnenden Markt reduzieren. Bestehende, gut funktionierende Ställe, die deutlich über dem EU-Tierschutzniveau liegen, würden massiv entwertet und könnten nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Eine weitere Erhöhung der Anforderungen an die Nutztierhaltung würde zu einer Verlagerung der Produktion ins Ausland führen. Die vor- und nachgelagerten Stufen würden von diesem Produktionsabbau ebenso stark betroffen.

Schlussfolgerungen

Aus den bisherigen Ausführungen leitet der Schweizerische Bauernverband als Folgerungen ab:

- 1. Der Bereich Nutztiere in der vorliegenden Totalrevision der Tierschutzverordnung wird gesamthaft zurückgewiesen.**
- 2. Sämtliche Bestimmungen welche die Haltung von Nutztieren betreffen sind unter Führung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) und unter Einbezug der Nutztierhalter zu überarbeiten.**
- 3. Die Vorgaben haben der bundesrätlichen Botschaft und dem von den Parlamentariern geäusserten Willen zur Revision des Tierschutzgesetzes gerecht zu werden. Dabei**

sind die in zahlreichen übrigen Bereichen angestrebten Angleichungen an das europäische Niveau und die beabsichtigte Öffnung der Märkte zu berücksichtigen. Insbesondere müssen Elemente konsequent beseitigt werden, welche den Bauern zusätzliche Kosten, Einkommens- oder Vermögenseinbussen verursachen.

4. Bei den Anforderungen an Ställe und Stalleinrichtungen muss zwischen Neu- und Umbauten unterschieden werden, wobei der Begriff "Umbau" neu zu definieren ist. Als Umbau sind alle Anpassungen und Renovationen innerhalb einer bestehenden Gebäudehülle zu verstehen.
5. Für bestehende Bauten und Umbauten müssen weiterhin die bisherigen Anforderungen der aktuellen Fassung der Tierschutzverordnung 1981 gelten. Übergangsfristen welche Masse und Anforderungen an Bauten und Einrichtungen betreffen sind folglich zu streichen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Im Folgenden beziehen wir Stellung zu einzelnen Bestimmungen. Wir tun dies jedoch nicht um auf die Vorlage einzutreten. Wir legen lediglich dar weshalb wir die Vorlage ablehnen und zeigen die Widersprüche zu den Versprechungen des Bundesrates und zur parlamentarischen Debatte auf. Daraus wird ersichtlich welche Bestimmungen in einer Neuauflage der Totalrevision der Tierschutzverordnung gemeinsam mit den Produzenten diskutiert und überarbeitet werden müssen.

Art. 3 Pflege

Die Bestimmungen, dass im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist Einrichtungen zur Verfügung stehen müssen um kranke oder verletzte Tiere unverzüglich unterzubringen, zu pflegen und zu behandeln oder zu töten und dass bei Gruppenhaltung Einrichtungen zur sicheren Fixierung der Tiere vorhanden sein müssen, werden als gesetzliche Vorschrift abgelehnt. Es ist Sache der Tierhalter, im Rahmen ihrer Selbstverantwortung und des Betriebsmanagements die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

² Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Bei Gruppenhaltung müssen Einrichtungen zur sicheren Fixierung der Tiere für tierärztliche oder sonstige Behandlungen vorhanden sein.

Art. 10 Lärm

Diese neu vorgeschlagene Bestimmung wird abgelehnt. Es ist völlig subjektiv was als übermässigen Lärm zu werten ist und wie der Vollzug dieser Bestimmung erfolgen würde. Aufgrund der Erläuterungen ("schlecht schallgedämpfte Ventilatoren") ist zu erwarten, dass den Bauern durch diese Bestimmung weitere kostentreibende Massnahmen auferlegt werden.

Art. 10 Lärm

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt werden.

Art. 19 Rindvieh, Wasserbüffel, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen und Geflügel

In Absatz 1 muss der Begriff "oder betreut" gestrichen werden. Die Person, welche Tiere im Auftrag betreut, steht in der Regel in einem Anstellungsverhältnis zum Halter. Der Halter ist auf Betreuungspersonen kurzfristig angewiesen. Korrekte Anweisungen und Kontrollen der Betreuer durch den Tierhalter sind ausreichend.

Die Umsetzung dieser Formulierung würde zudem bedingen, dass sämtliches Alppersonal eine Ausbildung ausweisen müsste. Gemäss den Angaben der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für das Berggebiet (SAB) stammen 60% des vermittelten Alppersonals aus dem Ausland. Die vie-

len ausländischen Äplerinnen und Äpler verfügen teilweise nicht über eine landwirtschaftliche Ausbildung oder es würde Probleme geben mit der Anerkennung ihrer ausländischen landwirtschaftlichen Ausbildungen. Die Ausbildungspflicht für das Alppersonal hätte einen Mangel an ausgebildetem Personal oder höhere Lohnkosten und somit die Schliessung von Alpen zur Folge.

Die Ausbildungspflicht für Pferdehalter ist in Artikel 20 festgehalten und sollte sinnvollerweise aus Artikel 19 gestrichen werden. Sehr viele Pferde werden in nicht landwirtschaftlichen Betrieben mit Reit- und Pensionsställen gehalten. Die Betreuungspersonen in diesen Betrieben sollen nicht ausschliesslich über eine Ausbildung als Landwirt/Landwirtin verfügen müssen. Auch das eidgenössische Fähigkeitszeugnis für Bereiter oder Pferdepfleger sollten diesbezüglich anerkannt werden.

¹ Wer insgesamt mehr als 10 Grossvieheinheiten Rindvieh, Wasserbüffel, ~~Pferde (Art. 48)~~, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen oder Geflügel hält ~~oder betreut~~, muss über eine berufliche Grundbildung als Landwirt/Landwirtin mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 20023 (BBG), als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 42 BBG oder über eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf verfügen.

Art. 24 Böden

In Absatz 1 wird neu das Kriterium "Liegekomfort" aufgeführt. In Artikel 29 wird daraus die Bestimmung abgeleitet, dass für alles Rindvieh ein Liegebereich mit Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material zur Verfügung stehen muss. Diese Bestimmung übersteigt die heutigen Anforderungen, verursacht zusätzliche Kosten und wird von uns daher abgelehnt.

¹ Böden in Unterkünften und in Innengehegen müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Sie müssen im Liegebereich trocken sein **sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere den Ansprüchen der Tiere bezüglich Temperatur und Liegekomfort** genügen.

Art. 25 Beleuchtung

Die letzte Lichtphase soll bei Geflügel am Tag vor der Schlachtung auf über 16 Stunden ausgedehnt werden dürfen. Damit wird die Wasseraufnahme in den letzten Stunden vor dem Transport gefördert was weniger Durst, eine bessere Nüchterung und ruhigeres Einfangen zu Folge hat.

⁵ Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden, ausgenommen **bei Geflügel am Tag vor der Schlachtung und** bei Küken während der ersten drei Lebensstage, in denen die Lichtphase auf 24 Stunden verlängert werden darf. Bei der Verwendung von Beleuchtungsprogrammen kann die Lichtphase in der Legehennenaufzucht verkürzt werden.

Art. 26 Steuervorrichtungen in Ställen

Die Absicht, den Einsatz von Elektrobügeln (Kuhtrainer) künftig zu verbieten, wird abgelehnt. Im Anbindestall hat der Elektrobügel insbesondere bei längeren Lägern auch in Zukunft seine Berechtigung. Er hilft die Verschmutzung der Tiere sowie Euterprobleme und dergleichen zu verhindern. Der korrekte Betrieb eines Elektrobügels ist eine Aufgabe des Tiermanagements und soll in der Selbstverantwortung des Tierhalters bleiben. Die bei einem Verbot der Kuhtrainer zum Einsatz gelangenden Alternativen sind zudem kostenaufwändig und für die Tiere keinesfalls besser.

² Beim Rindvieh und bei Wasserbüffeln sind vorübergehend elektrische Abschrankungen in Laufställen zulässig. ~~Der Einsatz von Elektrobügeln ist verboten.~~

Art. 27 Fütterung von Kälbern

Mit der geänderten Bestimmung in Absatz 2 soll gemäss den Erläuterungen Stroh als Raufutter für Kälber nicht mehr anerkannt werden. Sauberes Weizenstroh hat sich in der Kälbermast als Raufutter jedoch bestens bewährt ohne negative Auswirkungen auf die Qualität des Kalbfleisches zu haben. Die Erfahrungen aus Labelprogrammen hingegen zeigen, dass die Verfütterung von Heu an Mastkälber vermehrt zu rotem Kalbfleisch führt. Von den Abnehmern wird jedoch helles und rosa Kalbfleisch gefordert. Rotes Kalbfleisch wird nicht akzeptiert und mit drastischen Preisabzügen bestraft. Die Kälbermast hat in der gesamten Rindfleischproduktion eine wichtige Regulierfunktion

(Reduktion der anfallenden Fleischmenge aus der Rindviehproduktion). Kann Kalb- und Rindfleisch aufgrund der Farbe optisch nicht mehr unterschieden werden, verzichten die Konsumenten auf Kalbfleisch und kaufen günstigeres (Rind-)Fleisch. Dadurch würde zwangsläufig eine Verlagerung von der Kälber- zur Grossviehmast erfolgen und die gesamte Rindfleischmenge würde stark ansteigen. Dies hätte eine Überproduktion an Rindfleisch und in der Folge Preiseinbrüche zur Folge. Stroh ist daher sowohl aus Sicht der Ernährung wie auch aus wirtschaftlichen Aspekten als Raufutter für Kälber weiterhin anzuerkennen.

² *Kälbern, die mehr als zwei Wochen alt sind, muss **Stroh**, Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.*

Art. 29 Liegebereich

Für Kälber welche gemäss Absatz 1 auf Stroh gehalten werden müssen, ist neu eine Gewichtslimite von 150 kg einzuführen. Vor allem Kälber welche in die Grossviehmast gelangen, werden meist intensiv gefüttert und erreichen bis zum Alter von vier Monaten ein Lebendgewicht von zum Teil über 200 kg. Werden solche Tiere zu lange auf der weichen Strohunterlage gehalten, entstehen durch das falsche Klauenwachstum Haltungsschäden.

¹ *Für Kälber bis vier Monate **150 kg Lebendgewicht**, für Kühe, für hochträchtige Rinder, für Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel muss der Liegebereich mit ausreichender geeigneter Einstreu versehen werden.*

Gemäss Absatz 2 soll für übriges Rindvieh künftig ein Liegebereich mit Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material zur Verfügung stehen. Mit dieser Auflage soll die konventionelle Haltung von Masttieren wie sie international weit verbreitet ist nach einer Übergangsfrist von 10 Jahren gänzlich verboten werden. Wir lehnen diese Bestimmung für bestehende Bauten ab. Gemäss den Punkten 4. und 5. unserer Schlussfolgerungen (siehe oben) dürfte diese Vorschrift lediglich für Neubauten zum Tragen kommen.

² *Für übriges Rindvieh muss **in Neubauten** ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichender geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist.*

Art. 30 Anbindehaltung

Während der Winterfütterungsperiode soll gemäss Absatz 1 die Dauer während derer angebunden gehaltenes Rindvieh ohne Bewegung im Freien gehalten werden darf auf maximal zwei Wochen eingeschränkt werden. Damit geht die Flexibilität der bisherigen Regelung wie sie in den Richtlinien für die Haltung von Rindvieh (800.106.02) festgelegt ist verloren. Bei extremen Witterungsverhältnissen (Bsp. andauernder Schneefall) kann dies insbesondere im Berggebiet zu Problemen führen. Die heute eingespielte Regelung ist daher aufrecht zu erhalten.

¹ *Rindvieh, das angebunden gehalten wird, muss sich regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode im Freien bewegen können. ~~Es darf höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.~~*

Gemäss Absatz 2 soll die Anbindehaltung von Mutter- und Ammenkühen sowie Wasserbüffeln künftig generell verboten werden. Diese Bestimmung ist nicht praxisgerecht und berücksichtigt die Gegebenheiten auf den bestehenden Betrieben nicht. So gibt es Situationen in denen es erlaubt sein muss, die Tiere kurzfristig angebunden halten zu können, wie z.B. zur Angewöhnung an die Halfter, während dem Aufenthalt im Sömmerungsgebiet (auf den Alpen sind meist keine Laufställe vorhanden), bei Krankheit oder Verletzung oder zur Unfallverhütung. Ausserdem werden die meisten Wasserbüffel in der Schweiz in Betrieben mit neueren Anbindeställen gehalten. Die Pflicht zur Laufstallhaltung würde untragbare Neuinvestitionen erforderlich machen. Absatz 2 ist aus diesen Gründen zu streichen.

² *~~Mutter- und Ammenkühe sowie Wasserbüffel dürfen nicht angebunden gehalten werden.~~*

Art. 31 Laufställe

In Absatz 3 wird vorgeschrieben, dass bei Laufstallhaltung kalbende Kühe in eine Abkalbebox verbracht werden müssen. Wir lehnen diese gesetzliche Bestimmung ab. Eine staatliche Regelung ist unnötig. Jeder Tierhalter hat das grösste Interesse, dass die Geburt seiner Tiere erfolgreich verläuft. Er wird in Eigenverantwortung die beste Lösung für seine Tiere suchen und finden. Von Bedeutung ist in erster Linie die Separierung nach der Geburt. Wenn überhaupt eine Absonderung vor dem Abkalben nötig ist, dann aus hygienischen Gründen im Boxenlaufstall, sicher jedoch nicht im Tretmist- oder Tiefstreulaufstall.

~~³ Kalbende Tiere müssen in einem genügend grossen, besonderen Abteil untergebracht werden, in dem sie sich frei bewegen können. Ausgenommen sind Geburten auf der Weide oder Einzelfälle, bei denen die Geburt zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt stattfindet.~~

Art. 32, Art. 43, Art. 47 und Art. 50 Weidehaltung im Gehege und Schutz vor Hitze

In Artikel 32 für Rindvieh und Wasserbüffel, Artikel 43 für Schafe, Artikel 47 für Ziegen und Artikel 50 für Pferde wird jeweils in Absatz 1 festgehalten, dass für Tiere welche über längere Zeit auf der Weide gehalten und nicht eingestallt werden ein natürlicher oder künstlicher Witterungsschutz vorhanden sein muss, welcher allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe, Wind und starker Sonneneinstrahlung bietet. Wir lehnen diese Bestimmungen ab, da sie bei restriktiver Auslegung die permanente Weidehaltung sowie die Sömmerung von Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden verunmöglicht. Problematisch ist insbesondere die Vorschrift, dass stets ein trockener Liegeplatz vorhanden sein muss. Dies kann auf Alpen oder auch unter Bäumen bei starken Regenfällen nicht permanent gewährleistet werden.

Art. 33 Beschäftigung

Bisher war vorgeschrieben, dass sich Schweine über längere Zeit mit Stroh, Raufutter oder andern geeigneten Gegenständen beschäftigen können müssen. Neu soll dies jederzeit gewährleistet sein. Wir lehnen die neue Bestimmung ab. Es soll weiterhin möglich sein, den Tieren Raufutter in den Raufen anbieten zu dürfen. Sollte für einmal eine Raufe leer sein, darf dies bei einer Kontrolle nicht zu einer Bestrafung des Tierhalters führen.

~~Schweine müssen sich jederzeit **über längere Zeit** mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigem Material beschäftigen können.~~

Art. 35 Schutz vor Hitze

Bei Hitze soll den Schweinen künftig eine Abkühlungsmöglichkeit zur Verfügung stehen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass dies durch den Einsatz von Duschen oder Erdwärmetauschern erreicht werden kann. Zum ersten stellt sich die Frage ab wann das Kriterium der Hitze zur Anwendung kommen würde. Bereits im Juli 2003 hatte das BVET beabsichtigt diese Bestimmung ab einer Temperatur von 23° C (!!) in die Richtlinien für die Haltung von Schweinen aufzunehmen, dann aber darauf verzichtet. Es ist unverständlich, dass diese Massnahme, welche für beinahe alle Schweinehalter Investitionen erforderlich machen würde, nun erneut eingebracht wird. Dies hätte auch negative Folgen auf die Hygiene, Güllelagerkapazitäten usw.. Die vorgeschlagene Übergangsfrist von 15 Jahren ändert nichts an dieser Tatsache. Artikel 35 ist deshalb zu streichen.

~~Bei Hitze müssen Schweinen ab 25 kg in Gruppenhaltung sowie Ebern Abkühlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.~~

Art. 36 Stallböden und Liegeflächen

Neu sollen ganzflächig perforierte Böden gänzlich verboten und der zulässige Anteil von perforierten Böden in Kastenständen von bisher 50% auf einen Drittel reduziert werden. Wir lehnen diese Bestimmungen für bestehende Bauten ab. Gemäss den Punkten 4. und 5. unserer Schlussfolgerungen (siehe oben) dürfte diese Vorschrift lediglich für Neubauten zum Tragen kommen.

¹ Für Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber muss **in Neubauten** ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich auf nichtperforiertem Boden vorhanden sein.

² Kastenstände für Sauen dürfen **in Neubauten** nur zu einem Drittel mit perforiertem Boden versehen sein.

Art 42 Fütterung

In Artikel 2 wird festgehalten, dass die Tiere ausreichend zu füttern und wenn nötig mit Wasser zu versorgen sind. Artikel 42 Absatz 1 ist daher überflüssig und zu streichen. Für die Stallhaltung ist das permanente Wasserangebot eine Notwendigkeit. Der zusätzliche Wasserbedarf der Schafe auf der Weide unterliegt aber grossen Schwankungen. Galtzeit, junges Gras im Frühjahr und im Herbst aber auch Regenwetter führen dazu, dass Schafe über längere Zeit nebst Gras kein zusätzliches Wasser aufnehmen. Ein Tierhalter weiss wann die Tiere Wasser benötigen. Ausserdem werden in der Schweiz seit Jahrhunderten Alpen mit Schafen bestossen, welche über keine Wasserversorgung verfügen. Dort decken die Schafe ihren Wasserbedarf ausschliesslich über das Gras. Sollen künftig, aufgrund der vorgeschlagenen neuen Regelung, solche Alpen nicht mehr genutzt werden können?

⁴ ~~Schafe müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, auf Sömmerungsweiden mindestens einmal täglich, ausgenommen im Winter bei Freilandhaltung, wenn sie mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden.~~

Art. 45 Stallhaltung

Ziegen sollen künftig nicht mehr angebonden gehalten werden dürfen. Wir lehnen diese Bestimmung ab und fordern, dass die Anbindehaltung von Ziegen analog jener von Milchkühen gehandhabt wird. Für die Begründung verweisen wir auf die ausführlichen Erläuterungen in der Stellungnahme des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes.

⁴ ~~Ziegen dürfen nicht angebonden gehalten werden.~~

Art. 46 Fütterung

Der weitaus grösste Teil der Ziegen steht in den Hügelzonen respektive in Bergzonen mit natürlichen Wasserquellen, verteilt über eine grössere Region. Die Tiere ziehen jeweils abends und morgens über die freien Flächen zu den Wasserquellen. Milchziegen werden zweimal täglich gemolken und haben dabei Zugang zum Wasser. Absatz 1 ist entsprechend diesen Gegebenheiten in der praktischen Ziegenhaltung anzupassen.

¹ ~~Ziegen müssen jederzeit **täglich mindestens einmal Zugang** zu Wasser haben, auf Sömmerungsweiden mindestens einmal täglich.~~

Art. 49 Haltung

In Artikel 1 Absatz 4 wird vorgeschrieben, dass "Tiere nicht dauernd angebonden gehalten werden dürfen". Damit erübrigt sich In Artikel 49 der Absatz 1. Ein absolutes Verbot der Anbindehaltung ist nicht praxisgerecht. Es muss erlaubt sein Pferde zu Ausbildungszwecken und für Pflegemassnahmen anbinden zu können. Ansonsten würde z.B. die Hufpflege wie sie in Artikel 52 vorgeschrieben ist zumindest stark erschwert wenn nicht gar verunmöglicht.

Die Vorschrift zur Gruppenhaltung von Jungpferden wie sie in Absatz 4 vorgeschrieben wird ist in vielen bestehenden Stallungen nicht möglich. Ausserdem gelten gemäss Artikel 48 Pferde bis zum zurückgelegten fünften Lebensjahr als Jungpferde. Es sind jedoch nicht alle Pferde für die Gruppenhaltung geeignet sind. Insbesondere angehende Reitpferde können gegenüber Artgenossen so dominant sein, dass diese weder zum Futterplatz noch zum Liegeplatz gelassen werden. Diesem Gruppenverhalten muss Rechnung getragen. Zudem besitzt nicht jeder Pferdehalter gleichzeitig mehrere Jungpferde. Sichtkontakt zu Artgenossen reicht aus.

⁴ ~~Pferde dürfen nicht angebonden gehalten werden.~~

⁴ ~~Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.~~

Art. 51 Futter

Grundsätzlich ist es richtig und entspricht einem natürlichen Bedürfnis, dass Pferden die Möglichkeit geboten wird, dauernd Nahrung (Raufutter) zu sich zu nehmen. Viele Pferde sind jedoch zu dick oder haben Allergien, ein ständiges Raufutterangebot wäre für sie gesundheitsschädigend oder könnte tödlich sein. Ausserdem ist es während der Arbeit, dem Ausritt usw. weder möglich noch sinnvoll den Pferden jederzeit Raufutter zur Verfügung zu stellen. Artikel 51 müsste dahingehend geändert werden.

*Pferden muss zur arttypischen Beschäftigung jederzeit **ausreichend** Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen ~~ausgenommen während des Weidegangs.~~*

Artikel 53 Bewegung

Die Absätze 2 und 3 müssten so ergänzt werden, dass die freie Bewegung nur dann zu gewährleisten ist, wenn dies die Wetterverhältnisse zulassen. Bei starkem Regen, Schneefall und eisigen Temperatur- und Bodenverhältnissen muss der Auslauf vorübergehend ausgesetzt werden können.

² *Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde sowie andere Pferde, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden freie Bewegung im Freien erhalten **sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen.***

³ *Genutzte Pferde müssen regelmässig mindestens dreimal pro Woche mindestens zwei Stunden freie Bewegung im Freien erhalten **sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen.***

Artikel 54 Auslaufflächen

Die Bestimmung, dass Pferde den Auslauf in jeder Gangart ohne besondere Sturzgefahr nutzen können, ist nicht praktikabel. Dies würde z.B. bedeuten, dass der Auslauf nicht gepflästert sein darf, da das Galoppieren auf einem solchen Boden ohne Sturzgefahr nicht möglich ist. Absatz 2 ist zu streichen.

² *~~Der Boden ist so zu gestalten, dass die Pferde den Auslauf in jeder Gangart ohne besondere Sturzgefahr nutzen können. Es dürfen keine erheblichen Verunreinigungen vorhanden sein.~~*

Art. 57 Einrichtungen

Absatz 2 ist zu streichen. Diese Vorschrift ist ein weiteres Beispiel für die Erhöhung der gesetzlichen Anforderungen und die Annäherung an freiwillige Ökoprogramme und Labels. Wie früher bereits die Kälberhalter würden voraussichtlich auch die Geflügelhalter der BTS/RAUS-Beiträge verlustig gehen. Am effektiven Schutzniveau des in der Schweiz gehaltenen Geflügels würde sich mit dieser Bestimmung nichts ändern, da es in der Schweiz kaum noch Haltungssysteme ohne Einstreu gibt. Die Konkurrenzfähigkeit der Geflügelhalter würde jedoch nachhaltig geschwächt.

² *~~Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu auf dem Stallboden zur Verfügung stehen.~~*

Im Absatz 3 sind die Aufzuchttiere und die "verschiedenen Ebenen" zu streichen. Für Aufzuchttiere brauchen die Sitzgelegenheiten nicht vorgeschrieben zu werden. Qualitätsbewusste Aufzüchter kommen praktisch nicht darum herum, den Jungtieren erhöhte Sitzgelegenheiten anzubieten, weil sonst die Hennen mit den Volierensystemen im Legestall Mühe hätten und deshalb von keinem Legehennenhalter gekauft würden. Das Gleiche gilt für den Zusatz "auf verschiedenen Ebenen". Auch bei diesen Neuerungen geht es um Anforderungen die den Labels vorbehalten bleiben sollen.

³ *Weiter müssen vorhanden sein:*

- c. *für ~~Aufzucht~~, Lege- und Elterntiere der Haushühner sowie für Perlhühner und Haustauben: dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten ~~auf verschiedenen Ebenen.~~*

Art. 73 Ausbildung von Hunden und Personen, die mit Hunden umgehen

Wir gehen davon aus, dass dieser Artikel nicht für Hundehalter mit landwirtschaftlichen Nutztieren gilt. Hunde spielen in der Landwirtschaft eine grosse Rolle, vor allem in der Schafhaltung sind Hütehunde nicht wegzudenkende Hilfskräfte. Gemäss der vorliegenden Formulierung von Artikel 1 müssten neu auch Nutztierhalter einen Hundehalterkurs besuchen. Landwirte leben und arbeiten jedoch täglich mit Tieren. Sie haben das erforderliche Verständnis für den Umgang mit Hunden und sind daher von der Ausbildungspflicht für Hundehalter zu befreien.

Ebenso ist der Absatz 2 geforderte Ausbildungskurs für Junghunde, die zusammen mit landwirtschaftlichen Nutztieren aufwachsen, absolut keine Notwendigkeit. So werden z.B. solche Hunde mit eigenen Schafen und meist zusammen mit älteren, bereits ausgebildeten Hunden in ihre Arbeit eingeführt. Gehorsam und ein korrekter Umgang mit den Schafen sind oberstes Gebot. Diese Ausbildung liegt im eigenen Interesse des Nutztier- und Hundehalters.

Art. 98 Unbeabsichtigtes Vermehren

Gemäss den Erläuterungen zu Absatz 2 müssen alle Bauernhof- und anderen Katzen und Hunde, die unbeaufsichtigt im Freien gehalten werden, unfruchtbar gemacht oder während der fruchtbaren Zeit beaufsichtigt werden. Wir lehnen diese neuen Verordnungsartikel ab. Die Kontrolle einer solchen Bestimmung ist nicht möglich oder nur mit einem immensen Zeit- und Kostenaufwand zu vollziehen.

²Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss alle zumutbaren Massnahmen treffen, um ein unbeabsichtigtes Vermehren von Tieren zu verhindern.

Art. 102 Deklarationspflicht

Absatz 1 ist dahingehend zu präzisieren, dass die Bestimmung nur für Halter und Halterinnen von Heimtieren und nicht für jene von Haustieren gilt.

¹Die Tierhalterin oder der Tierhalter eines Heimtieres muss chirurgische Korrekturen von zuchtbedingten Mängeln im Zuchtbuch und in den Identifikationspapieren eintragen lassen.

7. Kapitel: Handel und Werbung mit Tieren, Art. 103 - 112

Wir gehen davon aus, dass die Bestimmungen der Artikel 103 bis 112 wie bis anhin die Artikel 45 bis 51 der Tierschutzverordnung 1981 Gültigkeit haben und für den gewerbsmässigen Handel mit Nutztieren keine Anwendung finden.

Art. 113 Aus- und Weiterbildungspflicht

In Absatz 1 wird vorgeschrieben, dass sich Personen die gewerbsmässig Tiere transportieren, über eine spezielle Ausbildung ausweisen müssen. In den Erläuterungen heisst es dazu, dass der Begriff "gewerbsmässig" nicht definiert ist und präzisiert werden muss.

Wir fordern, dass Landwirte welche gemäss Artikel 19 zur Haltung von Nutztieren berechtigt sind, keine zusätzliche Aus- und Weiterbildung absolvieren müssen. Auch wenn Landwirte per Definition ein Gewerbe betreiben, dürfen Tiertransporte im Rahmen der eigenen Betriebstätigkeit oder in nachbarschaftlicher Aushilfe nicht als gewerbsmässig taxiert werden.

Art. 129 Ausnahmen von der maximalen Transportzeit

Artikel 15 des neuen Tierschutzgesetzes schreibt vor, dass die **Fahrzeit** und nicht die Transportzeit ab Verladeplatz höchstens sechs Stunden betragen darf. In der Tierschutzverordnung ist daher auch der Begriff "Fahrzeit" zu verwenden.

*Art. 129 Ausnahmen von der maximalen ~~Transportzeit~~ **Fahrzeit***

*¹Die maximale ~~Transportzeit~~ **Fahrzeit** nach Artikel 15 Absatz 1 TSchG darf für in einem Labelprogramm aufgezogene oder gemästete Tiere, die sonst nicht im Rahmen dieses Programms geschlachtet und vermarktet werden können, um höchstens zwei Stunden erhöht werden.*

² Die maximale ~~Transportzeit~~ **Fahrzeit** gilt nicht für Eintagsküken, sofern sie 48 Stunden nach dem Schlüpfen am Bestimmungsort sind.

Art. 131 Transportmittel

Die Bestimmungen unter den Buchstaben i., j. und k. gelten für gewerbsmässige Transporte. Entsprechend unseren Ausführungen zu Artikel 113 dürfen diese Bestimmungen für Tiertransporte welche Landwirte im Rahmen der eigenen Betriebstätigkeit oder in nachbarschaftlicher Aushilfe durchführen nicht zur Anwendung gelangen.

9. Kapitel: Schlachten von Tieren (Art. 141 - 152)

Der SBV verzichtet auf einen ausführlichen Positionsbezug zu den Artikeln 141 - 152. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF und unterstützen dessen diesbezügliche Ausführungen.

Art. 197 Verbotene Handlungen beim Rindvieh und bei Wasserbüffeln

Die bisher in Art. 65 Absatz 1 Buchstabe d enthaltene Ausnahmebestimmung wird im neuen Artikel 197 nicht mehr aufgeführt. Somit wäre dieser Eingriff auch für Einzelfälle in denen er nötig ist um Krankheiten zu verhüten oder zu heilen nicht mehr möglich. Die bisherige Ausnahmebestimmung ist jedoch sinnvoll und daher beizubehalten.

Art. 197

Beim Rindvieh und bei Wasserbüffeln sind zudem verboten:

- a. *das Coupieren des Schwanzes; **ausgenommen sind Einzelfälle, in denen es nötig ist, um Krankheiten zu verhüten oder zu heilen;***

Art. 198 Verbotene Handlungen bei Schweinen

Für Schweine soll das Coupieren der Schwänze neu auch mit Schmerzausschaltung nicht mehr zugelassen werden. Analog wie für das Rindvieh in Art. 197 ist auch für die Schweine eine Ausnahmebestimmung zu erlassen.

Art. 198

Bei Schweinen sind zudem verboten:

- a. *das Coupieren des Schwanzes; **ausgenommen sind Einzelfälle, in denen es nötig ist, um Krankheiten zu verhüten oder zu heilen;***

Art. 201 verbotene Handlungen bei Pferden

Solange in der EU das Markieren mit Heiss- und Kaltbrand zulässig ist, soll in der Schweiz nicht mit einem Verbot vorgegriffen werden. Bei vielen Pferderassen ist das Markieren mit Brand im Mutterland noch üblich und wird in den Nachzuchtländern gleich gehandhabt. Zuchten in der Schweiz, die nicht mehr Brennen dürfen, hätten durch diese Bestimmung einen Wettbewerbsnachteil.

Bei Pferden sind zudem verboten:

- f. ~~das Markieren mit Heiss- oder Kaltbrand~~

Art. 215 Landwirtschaftliche Tierhaltungen

Gemäss Absatz 1 Buchstabe a. sollen landwirtschaftliche Tierhaltungen mindestens alle vier Jahre kontrolliert werden. Es genügt nicht wenn in Absatz 2 festgelegt wird, dass diese Kontrollen "so weit wie möglich" mit den vorgeschriebenen Kontrollen für die Direktzahlungsbestimmungen koordiniert werden sollen. Um zusätzliche Kontrollen zu vermeiden, müssen die Kontrollen gleichzeitig stattfinden.

Nachkontrollen gemäss Absatz 1 Buchstabe c. sollen nur dann erfolgen, wenn im Vorjahr wesentliche Mängel welche zu Sanktionen geführt haben, festgestellt wurden. Bagatellvergehen dürfen nicht zu jährlichen Nachkontrollen führen.

Absatz 2 müsste ausserdem so ergänzt werden, dass Kontrollen durch akkreditierte Inspektionsstellen gemäss Absatz 4 anerkannt werden, welchen sich die Landwirte im Rahmen freiwilliger Qualitätsmanagementprogramme für Fleisch, Milch und Eier (QM-Schweizer Fleisch, Label) unterstellen. Das BVET soll mit den Betreibern der QM-Programme die Prüfkriterien festlegen.

¹ Die kantonale Fachstelle veranlasst, dass Tierhaltungen, in denen landwirtschaftliche Haustiere wie Rindvieh, domestizierte Wasserbüffel, Lamas, Alpakas, Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, Kaininchen und Geflügel gehalten werden, wie folgt kontrolliert werden:

- a. mindestens alle vier Jahre;
- b. zusätzlich zwei Prozent der Betriebe pro Jahr, risikobasiert oder nach dem Zufallsprinzip ausgewählt; und
- c. die Tierhaltungen, in denen bei den Kontrollen im Vorjahr **wesentliche** Mängel festgestellt wurden.

² Die Kontrollen sind ~~soweit möglich~~ koordiniert mit den nach der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 vorgeschriebenen Kontrollen **und soweit möglich mit jenen der privater Qualitätsmanagementprogramme** durchzuführen.

³ Die kantonale Fachstelle erstellt jährlich nach Vorgabe des BVET einen Bericht über ihre Kontrolltätigkeit und über die verfügten Massnahmen.

⁴ Verwaltungsfremde Inspektionsstellen dürfen nur dann mit Kontrollen beauftragt werden, wenn diese von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle nach ISO/IEC 17020 für den betreffenden Geltungsbereich akkreditiert worden sind.

Art. 220

Mit Artikel 40 des neuen Tierschutzgesetzes werden die Kantone ermächtigt für Bewilligungen und Verfügungen, Kontrollen die zu Beanstandungen geführt haben und besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben und über die übliche Amtstätigkeit hinausgehen Gebühren zu erheben. Der Bundesrat hat für die Gebührenerhebung durch die Kantone jedoch einen Rahmen zu definieren, welcher wesentlich enger gesteckt werden muss, als dies der Revisionsentwurf vorsieht. Wir wenden uns mit aller Deutlichkeit gegen die Tendenz, verschärfte Kontrollvorschriften durch die der Überwachung unterworfenen Personen finanzieren zu lassen. Es ist die Pflicht des Bundesrates, einen Gebührenrahmen so zu definieren, dass er die Effizienz im Vollzug fördert. Eine Kompetenz der Kantone, Auslagen für Übernachtungen und dergleichen fakturieren zu können, lehnen wir mit aller Entschiedenheit ab.

Der SBV verlangt, dass

- der Bund unbedingt dafür zu sorgen hat, dass im Rahmen des normalen Vollzugs keine Gebühren erhoben werden;
- die unter Absatz 1 Buchstabe a. aufgeführten Gebühren für "Bewilligungen und Verfügungen, je nach Zeitaufwand" gestrichen oder zumindest deutlich reduziert werden;
- bei Beanstandungen von Bagatellvergehen keine Gebühren in Rechnung gestellt werden und Absatz 1 Buchstabe b. entsprechend präzisiert wird;
- für die Berechnung nach Zeitaufwand gemäss Absatz 2 der maximale Stundenansatz gestrichen oder deutlich reduziert wird;
- Absatz 3 aus der Verordnung gestrichen wird.

¹ Die kantonale Fachstelle kann für die nachstehenden Dienstleistungen folgende Gebühren erheben: Fr.

- a. ~~Bewilligungen und Verfügungen, je nach Zeitaufwand~~ ~~Fr. 100.--~~ ~~5'000.--~~
- b. Kontrollen, die zu **wesentlichen** Beanstandungen geführt haben nach Zeitaufwand

c. besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht nach Zeitaufwand

² Für die Berechnung nach Zeitaufwand gilt ein Stundenansatz von ~~440~~ **max. 75** Franken.

³ ~~Die Fachstelle kann insbesondere folgende Auslagen gesondert in Rechnung stellen:~~

a. ~~die Auslagen für Übernachtungen bei mehrtägigen Betriebsbesuchen; und~~

b. ~~die Auslagen für Material.~~

Änderungen bisherigen Rechts

In den Erläuterungen wird auf Seite 71 ausgeführt, dass Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung des EVD vom 10. Juni 1999 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung, Silierungszusätzen und Diätfuttermitteln dahingehend geändert werden soll, dass Milchaustauschfuttermittel für Kälber bezogen auf ein Alleinfuttermittel mit einem TS-Gehalt von 93% neu einen Eisengehalt von mindestens 50 mg/kg aufweisen müssen.

Die geplante Erhöhung des Eisengehalts von 20 mg/kg auf 50 mg/kg wird vom SBV mit aller Bestimmtheit zurückgewiesen. Wie die Versuche der ALP (Frau I. Egger / Morel) gezeigt haben, wird durch eine höhere Eisenversorgung über den Milchaustauscher der Gesundheitszustand der Mastkälber nicht positiv beeinflusst. In der Kälbermast wird heute aufgrund der besseren Mastleistung immer ein Maximum in der Eisenversorgung angestrebt, welche die von den Verwertern tolerierte helle oder rosa Fleischfarbe gewährleistet. Eine Erhöhung des Eisengehaltes auf 50 mg/kg hätte einen massiv höheren Anteil an roten Schlachtkörpern zu Folge welche deklassiert werden. Die Folgen auf die Wirtschaftlichkeit der Kälbermast (drastische Preiseinbussen) und der Bankviehproduktion (Preiseinbrüche) sind in den Ausführungen zu "Artikel 27 Fütterung von Kälbern" erläutert.

Aufhebung der Übergangsbestimmung von Art. 73 und 76 der TSchV 81

Die gemäss Artikel 73 und 76 der Tierschutzverordnung 81 akzeptierten Ausnahmen bei den Mindestmassen gemäss Ziffern 11, 12 und 41 für Ställe, welche am 1.7.1981 bereits bestanden, sollen nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren weitgehend entfallen.

Der SBV verlangt, dass die bestehenden Ausnahmeregelungen aufrechterhalten werden. Für Neubauten können die neuen Masse akzeptiert werden.

Anhang 1 (Art. 8) Tabelle 11 Rindvieh

Ziffer 121

Mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren soll für Kühe mit einer Widerristhöhe von 135 ± 5 cm in Anbindehaltung im Kurzstand die minimale Standplatzlänge von 165 cm auf 185 cm heraufgesetzt werden. Dies soll sowohl für am Datum des Inkrafttretens bestehende Ställe mit einer bewilligten Anbindevorrichtung sowie für Ställe mit einer nach diesem Datum eingerichteten Anbindevorrichtung gelten.

Der SBV lehnt die Heraufsetzung der minimalen Standplatzlänge für bestehende Bauten ab. Für Neubauten kann das neue Mass akzeptiert werden.

Ziffer 311

Nach einer Übergangsfrist von 10 Jahren sollen die Mindestflächen bei der Gruppenhaltung von Rindvieh auf vollperforierten Böden um 40% (!!) erhöht werden. Und dies nachdem sie bereits 1997 zwischen 25% bis 33% erhöht wurden. Der SBV weist dieses Ansinnen mit aller Vehemenz zurück. Unter den vorgeschlagenen Voraussetzungen könnte die konventionelle Haltung von Masttieren wie sie international weit verbreitet ist in der Schweiz nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Eine solche Verschärfung der Bestimmungen würde in diametralem Widerspruch zu den

Versprechungen des Bundesrates stehen, das Tierschutzniveau nicht durch Veränderungen der Haltungsbestimmungen weiter hochzuschrauben.

Völlig ausser Acht gelassen wird vom BVET, dass die Limitierung des Flächenangebots durch die positiven Aspekte der Tiergesundheit aufgewogen wird. Auf vollflächig perforierte Böden ohne Einstreu ergibt sich eine deutlich geringere Ammoniak- und Staubbelastung der Luft was weniger Atemwegserkrankungen bei den Tieren und tiefere Geruchsemissionen zu Folge hat. Die Probleme welche sich in Bezug auf die Geruchsemissionen bei den neuen Stallhaltungssystemen ergeben, kamen bei der Revision des FAT-Berichtes 476 zu den Mindestabständen für Tierhaltungsanlagen deutlich zum Ausdruck.

Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, sind weitergehende Anforderungen an die Nutztierhaltung den Förderprogrammen des Bundes (BTS, RAUS) und den Labelprogrammen zu überlassen. Es ist dann die freie Entscheidung der Konsumentinnen und Konsumenten welche Produkte sie bevorzugen wollen.

Anhang 1 (Art. 8) Tabelle 12 Schweine

Der SBV lehnt die neuen Mindestmasse für die Schweinehaltung ab. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der Suisseporcs.

Anhang 1 (Art. 8) Tabelle 17 Hausgeflügel

Die Unterteilungspflicht für Gruppennester (Punkt 132, Anmerkung 3) in 2000 bis 4000 cm² grosse Flächen würde in vielen Fällen die vorhandenen Nester unbrauchbar machen oder die Installation von zusätzlichen Nestern erfordern, da heute eine Gesamtfläche von 5000 cm² in vielen Betrieben die Standardgrösse darstellt.

Wenn sich diese Unterteilung als vorteilhaft (auch im Sinne des Tierwohls) erweist, wird sie von der Praxis noch so gern bei jeder Gelegenheit (Neu- oder Umbau) wahrgenommen. Dazu braucht es aber keine Vorschrift, sondern die Information der Produzenten und Einrichtungsfirmen, was dank der Ausbildungspflicht vollauf gewährleistet ist.

Als gesetzliche Vorschrift für Neu- und Umbauten lehnen wir die Anmerkung 3 als möglichen neuen Kostenfaktor ab.

Anhang 4 (Art. 131 Bst. f) Mindestraumbedarf für die Beförderung von Nutztieren

Die aufgeführten Masse sind teilweise bedeutend restriktiver als die EU-Masse (Verordnung Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport). So kennt die EU - mit Ausnahme für die Equiden - keine Mindesthöhen. Es ist unverständlich, dass in der Schweiz, in der Tiere über bedeutend geringere Distanzen transportiert werden, strengere Vorschriften zur Anwendung gelangen sollen. Wir lehnen daher die vorgeschlagenen Mindesthöhen sowie die übermässige Erhöhung der Mindestflächen insbesondere für Schafe ab.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Tiertransporte in der Schweiz zu keinen tierschützerischen Problemen geführt haben. Es liegt im eigenen Interesse der Tierhalter und Transporteure, die Fahrzeuge nicht zu überladen und die Transporte korrekt durchzuführen. Transportverluste sind für alle inakzeptabel. Praktische Erfahrungen beim Tiertransport bestätigen, dass ein übermässiges Platzangebot für die Tiere meist eine grössere Belastung darstellt als korrekt beladene und unterteilte Transporte.

Wir fordern, dass für Tiertransporte bezüglich Mindesthöhe und Mindestflächen die Regelungen analog dem EU-Recht Anwendung finden, diesbezüglich keine helvetischen Sonderregelungen erlassen werden und keine Verschärfungen gegenüber dem geltenden Recht vorgenommen werden.

Schlussbemerkungen

Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wurde in der Vorlage der neuen Tierschutzverordnung entgegen den Grundsätzen des Bundesrates und den in der Parlamentsdebatte geäußerten Voten nicht berücksichtigt. Der Schweizerische Bauernverband (SBV) weist den vorliegenden Revisionsentwurf daher zurück. Der Bundesrat und die Behörden haben sich an die gemachten Versprechen zu halten. Neue Auflagen, die den Bauern zusätzliche Kosten verursachen oder ihr Einkommen und ihre Vermögenswerte vermindern, sind konsequent aus der Verordnung zu eliminieren. Die Überarbeitung der Verordnungsbestimmungen zur Nutztierhaltung hat unter Leitung des BLW und unter Einbezug der Nutztierhalter zu erfolgen.

Die Landwirtschaft ist darauf angewiesen, dass die in dieser Stellungnahme aufgeführten Einwände und Anliegen berücksichtigt werden. Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor